

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912_4

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Elektroingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/1/)

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/4/LOG_0007/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/4/LOG_0007/)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.).

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit in der Elektrotechnik erlangt haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche auf das Fachstudium vorbereiten und in dasselbe einführen.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer der Elektrotechnik.

Jede dieser Prüfungen wird durch eine besondere Kommission vorgenommen, welche der Senat auf Antrag der Abteilung bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abteilungsvorstand.

§ 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.

Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur soweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.

2. Die derzeitige oder frühere Immatrikulation des Bewerbers als ordentlicher Studierender an der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik der hiesigen Technischen Hochschule.

3. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines zweijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen.
- b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Elektrotechnik und eines im ganzen mindestens $3\frac{1}{2}$ -jährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Jahr an der hiesigen Technischen Hochschule zurückgelegt sein muß*).

Ob und wieweit zu a) und b) die an Universitäten, Bergakademien oder andern Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Studiensemester und daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung der Prüfungskommission überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4. Für die Hauptprüfung: der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit, wovon mindestens die Hälfte in der Regel dem Studium vorherzugehen hat, während die andere Hälfte in den Ferien ausgeübt werden kann.

Dieser Nachweis muß über die Art der Beschäftigung Aufschluß geben und außer der Bestätigung des Erfolgs durch die Fabrikleitung eine Bescheinigung darüber enthalten, daß während der Ausbildungszeit keinerlei Erleichterungen gegenüber der Arbeitsordnung gewährt worden sind. Von dieser praktischen Tätigkeit können in dringenden Fällen (wegen Krankheit oder Militärdienst) höchstens 4 Wochen nachgesehen werden.

5. Für die Vor- und Hauptprüfung: die Vorlegung bestimmter Übungsergebnisse (vgl. §§ 10 und 12).
6. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr.

Diese beträgt:

- a) für die Vorprüfung:
 - bei Angehörigen des Deutschen Reichs 50 M
 - bei Ausländern 100 „
- b) für die Hauptprüfung:
 - bei Angehörigen des Deutschen Reichs 75 M
 - bei Ausländern 150 „

Diese Gebühren sind bei einer Wiederholung der Prüfung aufs

*) Über die für die Abiturienten der verschiedenen Vorschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in der Regel erforderliche Studienzeit geben die in dem Jahresprogramm der Technischen Hochschule enthaltenen Studienpläne Auskunft.

neue zu entrichten. Ist ein Kandidat aus triftigen Gründen verhindert, in die Prüfung einzutreten, so wird ihm die einbezahlte Prüfungsgebühr abzüglich von 20 Mark zurückerstattet.

Für das Zeugnis (Diplom) ist nach Tarifnummer 56 II des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 16. August 1911 (Reg.-Bl. S. 403) und § 4 der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. August 1911 (Reg.-Bl. S. 525) neben der Prüfungsgebühr eine Sportel zu entrichten von 5 Mark bei der Vorprüfung und 10 Mark bei der Hauptprüfung.

§ 4.

Die Prüfungen sind zum Teil schriftlich oder zeichnerisch bzw. experimentell, zum Teil mündlich.

Zu der Hauptprüfung ist außerdem eine Diplomarbeit einzureichen, die Bedingung für die Zulassung zur weiteren Prüfung ist.

Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 5.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Berichterstattern in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters vorgenommen.

§ 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Noten 0 bis 9 und zwischenliegende Zehntel beurteilt.

Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar,
- 1 schlecht,
- 2 schwach,
- 3 mittelmäßig,
- 4 ziemlich gut,
- 5 ziemlich gut bis gut,
- 6 gut,
- 7 gut bis recht gut,
- 8 recht gut,
- 9 ausgezeichnet.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die Urteile über die eingereichten Studienarbeiten mit in Rechnung zu ziehen.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel aller in den einzelnen Fachgruppen (siehe §§ 11 und 14) erhaltenen Noten bestimmt. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Mittel bei der Vorprüfung unter 3,5, bei der Hauptprüfung unter 4,0 bleibt (vgl. §§ 11 und 14).

§ 7.

Über die erstandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, welche die erzielten Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält die Beurkundung über die Ernennung des Bewerbers zum Diplomingenieur und die Gesamturteile über die Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Gesamturteile lauten:

- a) Bestanden
- b) Gut bestanden
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a) eine mittlere Note von 3,5—5,0 bei der Vorprüfung und von 4,0—5,0 bei der Hauptprüfung (vgl. §§ 11 und 14),
dem Gesamturteil b) eine mittlere Note von 5,1—6,6,
" " c) " " " " 6,7 und mehr.

Die Zeugnisse und das Diplom werden von dem Rektor und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eigenhändig unterzeichnet.

§ 8.

Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies mitgeteilt.

Wenn ein Kandidat ohne triftige, sofort geltend gemachte und von der Prüfungskommission als ausreichend anerkannte Gründe entweder am Prüfungstermin ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, so gilt diese als nicht bestanden.

Ist ein Kandidat dreimal, sei es auch mit ausreichender Entschuldigung, bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so kann ihm die Zulassung zu einer weiteren Prüfung versagt werden.

Wer bei der Prüfung zweimal nicht für bestanden erklärt worden ist (vgl. auch Abs. 2), wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Dem Nichtbestehen der Prüfung steht es gleich, wenn ein Kandidat gemäß § 9 von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses verlustig erklärt worden ist. Bei der Wiederholung der Hauptprüfung wird eine bei der ersten Prüfung als genügend befundene Diplomarbeit (§ 13) anerkannt.

§ 9.

Gebrauch und Mitführen von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen werden, ist verboten.

Wer sich einer Verletzung dieses Verbots oder einer Täuschung der Prüfungskommission bei Einreichung der Prüfungsunterlagen

schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Kandidaten kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft den Kandidaten, der während der Prüfung andern zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von andern solche Hilfe annimmt.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 10.

Frühestens gegen den Schluß des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums, und zwar vor dem 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 a) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf welchen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
4. Die Ergebnisse der Übungen. Darunter müssen sich mindestens befinden:
 - a) Darstellende Geometrie;
 - b) Technische Mechanik, einschließlich graphischer Statik;
 - c) Maschinenzeichnen (Darstellungen einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahmehandzeichnungen);
 - d) Maschinenelemente (Konstruktionszeichnungen unter Beifügung der Berechnungen und Entwurfskizzen);
 - e) Elektrotechnische Konstruktionselemente;
 - f) Übungsarbeiten aus dem physikalischen Laboratorium;
 - g) " " " elektrotechnischen Laboratorium.

Alle Übungsergebnisse müssen unter Angabe des Zeitpunkts (Studienhalbjahrs) ihrer Fertigung von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, beglaubigt sein. Ausnahmsweise kann an die Stelle der Bescheinigung unter besonderer Begründung die eidesstatt-